

DIN EN 71-1/A1



ICS 97.200.50

Einsprüche bis 2016-06-01
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 71-1:2015-02

Entwurf

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;
Deutsche und Englische Fassung EN 71-1:2014/prA1:2016**

Safety of toys –
Part 1: Mechanical and physical properties;
German and English version EN 71-1:2014/prA1:2016

Sécurité des jouets –
Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques;
Version allemande et anglaise EN 71-1:2014/prA1:2016

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2016-04-01 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 33 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist ¹⁾

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 71-1:2014/prA1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige deutsche/nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der EN 71-1/prA1 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

1) Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt.

Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Sécurité des jouets — Partie 1 : Propriétés mécaniques et physiques

Safety of toys — Part 1: Mechanical and physical properties

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.7g

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Änderung zu Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“	4
2 Änderung zu Abschnitt 3 „Begriffe“	4
3 Änderung zu Abschnitt 4 „Allgemeine Anforderungen“	6
4 Änderung zu Abschnitt 5 „Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten“	6
5 Änderung zu Abschnitt 6 „Verpackung (siehe A.56)“	10
6 Änderung zu Abschnitt 7 „Warnhinweise, Kennzeichnungen und Gebrauchsanleitungen (siehe A.33)“	11
7 Änderung zu Abschnitt 8 „Prüfverfahren“	11
8 Änderung zu Anhang A „Hintergründe und Erläuterungen zu dieser Europäischen Norm“	13

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-1:2014/prA1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

1 Änderung zu Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“

Folgende neue Verweisung wird hinzugefügt:

EN 14682, Sicherheit von Kinderbekleidung — Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung — Anforderungen

2 Änderung zu Abschnitt 3 „Begriffe“

Vorhandene Definitionen werden durch die folgenden ersetzt:

3.12

Schnur

schmales Stück eines biegsamen textilen oder nicht-textilen Materials, dessen Länge wesentlich größer als seine Dicke und Breite ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele für *Schnüre* sind elastisches Material, polymeres Material aus Monofilgarn, nichttextilem Band, *Gewebe-/Textilband*, Seil, Gurt, gewebtem und gezwirntem Material und Bindfaden sowie bestimmte schwache und lange *Federn*.

Anmerkung 2 zum Begriff: *Elektrische Leitungen* (siehe 3.18) gelten nicht als *Schnüre*. Dennoch gelten zugängliche elektrische Drähte (z. B. zwischen einem Batteriefach und einer Klangquelle in einem Spielzeug mit weicher Füllung), die keine *elektrischen Leitungen* sind, als *Schnüre*.

3.24

feste Schlaufe

Schlaufe in einer *Schnur* oder *Kette*, deren Umfang durch beliebige Hilfsmittel, einschließlich Nähte, Knoten, Klettverschlüsse, Schnallen oder ähnliche Befestigungselemente fixiert wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine *feste Schlaufe* kann einen Teil oder Teile des Spielzeugs einschließen (siehe Bild 1).

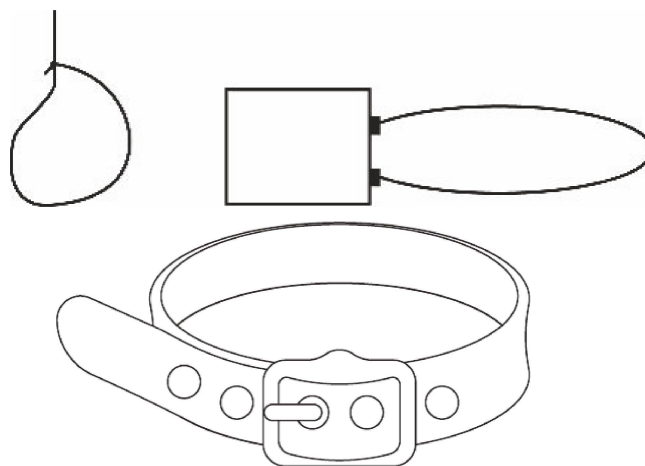


Bild 1 — Beispiele für feste Schlaufen

3.38

Schlinge

Schlaufe in einer *Schnur* oder *Kette*, deren Umfang sich verringert, wenn an der Schnur gezogen wird (siehe Bild 3)

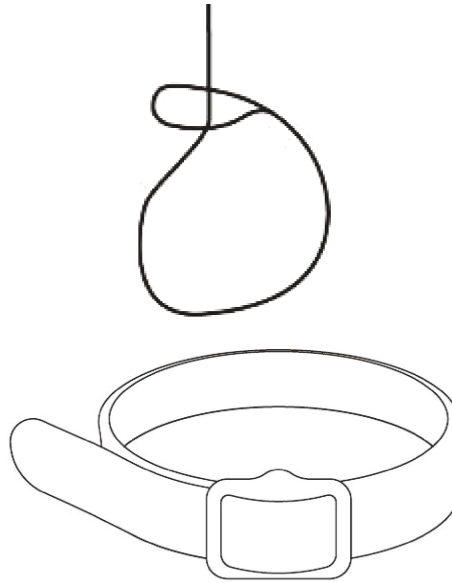


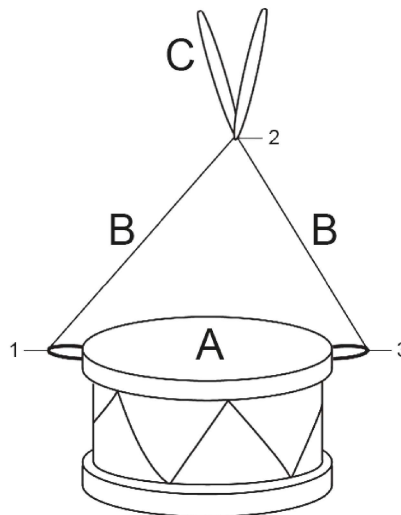
Bild 3 — Beispiele für eine Schlinge

3.61

Schleife durch Verwicklung

Schleife, die durch Verdrehen oder Hängenbleiben einer *Schnur oder Kette mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln*, gebildet wird, was Spielzeugteile einbeziehen kann, die keine *Schnüre* sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Bild 6 zeigt eine Schleife durch Verwicklung, die aus zwei Schnüren (B) und einer Spielzeugtrommel (A) besteht.



Legende

- 1 Befestigungspunkt
- 2 Verwicklungsstelle
- 3 Befestigungspunkt
- A Oberfläche der Trommel
- B Schnüre zum Befestigen von Trommelstöcken an der Trommel
- C Trommelstöcke

Bild 6 — Beispiel für eine Schleife durch Verwicklung

3.62

Nicht-textiles Band

schmales Stück aus einem biegsamen, nicht-textilen Werkstoff, dessen Breite wesentlich größer ist als die Dicke

Folgende neuen Definitionen werden hinzugefügt:

3.72

Schnur oder Kette mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln

Schnur oder *Kette* mit Griffhilfe, *fester Schlaufe*, Knoten oder einem ähnlichen Konstruktionsmerkmal, das während eines vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchs und ohne übermäßige oder komplizierte Handhabung eine Verwicklung der *Schnur* oder *Kette* und die Ausbildung einer *Schlaufe* oder *Schlinge* durch *Verwicklung* verursachen kann

3 Änderung zu Abschnitt 4 „Allgemeine Anforderungen“

Folgende neue Abschnitte und Unterabschnitte werden hinzugefügt

4.26 Rollenspielzeug

Bei der Prüfung nach 8.38 (Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen) dürfen die Anforderungen unter 4.26 nicht für Rollenspielzeug gelten, bei denen sich *Schnüre* vom Rollenspielzeug lösen und bei denen keine verbleibenden *Schnüre* mit dem Rollenspielzeug verbunden sind.

Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Europäischen Norm muss Rollenspielzeug den zutreffenden Anforderungen von EN 14682 entsprechen.

Überall dort, wo sich eine *Schnur* nach der Prüfung nach 8.38 (Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen) vom Rollenspielzeug löst, muss es anschließend möglich sein, die Bekleidungsteile, nachdem sie getrennt wurden, wieder zusammenzufügen, ohne dass die Merkmale der Verbindungsstellen geändert werden.

ANMERKUNG 1 Diese Anforderung gilt für jede *Schnur*, die im Anschluss an die Prüfung mit dem Rollenspielzeug verbunden bleibt.

ANMERKUNG 2 Sobald EN 14682 im Amtsblatt der Europäischen Union in Bezug genommen wurde, ist die Annahme einer Übereinstimmung entsprechender Produkte mit Richtlinie 2001/95/EG berechtigt. Es wird empfohlen, die in Bezug genommene Ausgabe hinzuzuziehen, da diese sich von der neuesten Fassung, die durch diese Anforderung spezifiziert wird, unterscheiden kann.

ANMERKUNG 3 5.4 gilt zusätzlich zu diesem Abschnitt für Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist.

4 Änderung zu Abschnitt 5 „Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten“

Der vorhandene Text in Abschnitt 5.4 wird durch den folgenden ersetzt:

5.4 Schnüre, Ketten und elektrische Leitungen an Spielzeug (siehe A.29)

5.4.1 Allgemeines

Schnüre und *Ketten* an Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist, müssen den Anforderungen dieses Abschnitts entsprechen.

Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten nicht für Seile und *Ketten*, für die die Anforderungen nach EN 71-8 (z. B. Kletter- und Schaukelseile) gelten.

Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten nicht für:

- *Gurte*, die dazu vorgesehen sind vollständig oder teilweise um den Hals getragen zu werden (siehe 5.14);
- *Gurte* in Sicherheitsgurten;
- *Gurte* in Nachbildungen von Sicherheitsgurten (z. B. an Spielzeugbuggys);
- Schulter- oder Hüft*gurte* (z. B. an Spielzeugtaschen, Rucksäcken und Feenflügeln);
- Griffe (z. B. an Spielzeugtaschen, Spielzeugwiegen, Spielzeug-Babytragetaschen, Spielzeugeimern und Spielzeugkisten);
- *Schnüre*, die für das Ziehen von Schlitten/Toboggan bei Schnee im Außenbereich unter Aufsicht Erwachsener vorgesehen sind.

ANMERKUNG Sicherheitsgurte schließen Gurte ein, mit denen Kinder auf Aufsitz-Spielzeug und in Sitzen gesichert werden.

Die Anforderungen von 5.4.2 bis 5.4.8 gelten nicht für Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, quer über eine Wiege, ein Kinderbett oder einen Kinderwagen gespannt zu werden, dennoch muss jedes Element, das von einem solchen Spielzeug herunterhängt und dafür vorgesehen ist, innerhalb der Reichweite von Kindern zu sein, diese Anforderungen, sofern zutreffend, erfüllen. Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, quer über eine Wiege, ein Kinderbett oder einen Kinderwagen gespannt zu werden, muss 5.4.9 entsprechen.

Die Anforderungen von 5.4.2 bis 5.4.8 gelten nicht für *Schnüre* und *Ketten* an Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, quer über eine Wiege, ein Kinderbett oder einen Kinderwagen gespannt zu werden und bei dem sich die *Schnüre* oder *Ketten* außerhalb der Reichweite des Kindes befinden. Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, an einer Wiege, einem Kinderbett oder einem Kinderwagen befestigt zu werden, muss 5.4.9 entsprechen.

Die Anforderungen von 5.4.2 bis 5.4.5 und von 5.4.7 bis 5.4.9 gelten nicht für *elektrische Leitungen* an Spielzeug, das für Kinder ab 18 Monate oder älter vorgesehen ist; solche *elektrische Leitungen* müssen 5.4.6 entsprechen.

5.4.2 Schnüre und Ketten an Spielzeug vorgesehen für Kinder unter 18 Monate

5.4.2.1 An Spielzeug befestigte *Schnüre oder Ketten mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln*, müssen entweder:

- a) bei einer Messung nach 8.40 (Länge von Schnüren, Ketten und elektrischen Leitungen) eine Länge von höchstens 220 mm aufweisen; oder
- b) sich bei einer Prüfung nach 8.38 (Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrißstellen) in Teilstücke teilen. Es muss möglich sein, die Teile nach dem Trennen zusammenzufügen, ohne die Merkmale der Verbindungen zu verändern (siehe Bild 15).

5.4.2.2 Jegliche zwei *Schnüre oder Ketten mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln*, die an Spielzeug befestigt sind:

- a) dürfen entweder bei einer Prüfung nach 8.XX (Bewertung der Fähigkeit zweier Schnüre, sich zu verwickeln) nicht in der Lage sein, einander an der Verwicklungsstelle zu berühren; oder
- b) müssen über eine kombinierte Länge von höchstens 220 mm, einschließlich der Länge sowohl der *Schnüre oder Ketten mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln* als auch des Abstandes zwischen ihnen (siehe Bild 14), verfügen, wenn jede *Schnur oder Kette mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln* nach 8.40 (Länge von Schnüren, Ketten und elektrischen Leitungen) gemessen wird; oder

- c) müssen sich bei einer Prüfung nach 8.38 (Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen) in Teilstücke teilen. Es muss möglich sein, die Teile nach dem Trennen zusammenzufügen, ohne die Merkmale der Verbindungen zu verändern (siehe Bild 15).

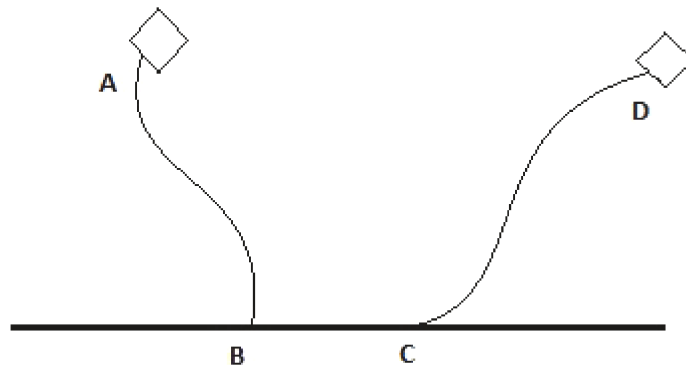


Bild 14 — Bewertung der kombinierten Länge zweier Schnüre mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln

Wo sich die Verwicklungsstellen A und D nach 8.XX (Bewertung der Fähigkeit zweier Schnüre, sich zu verwickeln) berühren können.

5.4.2.3 Jede *Schnur oder Kette mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln*, die sich im Anschluss an die Prüfung nach 8.38 (Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen) vom Spielzeug trennt oder am Spielzeug befestigt bleibt, muss den Anforderungen nach 5.4.2.1 a) und 5.4.2.2 entsprechen.

Andere *Schnüre oder Ketten*, die sich im Anschluss an die Prüfung nach 8.38 (Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen) vom Spielzeug trennen oder am Spielzeug befestigt bleiben, müssen 5.4.2.4 entsprechen.

5.4.2.4 Die freie Länge einzelner *Schnüre oder Ketten* (unter Ausnahme von Spielzeug zum Ziehen) darf bei der unabhängigen Messung nach 8.40 (Länge von Schnüren, Ketten und elektrischen Leitungen) nicht mehr als 300 mm betragen.

ANMERKUNG Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für einzelne *Schnüre oder Ketten*, ungeachtet der Anzahl der in unmittelbarer Nähe befestigten *Schnüre und Ketten*.

5.4.3 Schnüre und Ketten an Spielzeug für Kinder im Alter von 18 Monaten und älter, doch unter 36 Monaten

5.4.3.1 An Spielzeug befestigte *Schnüre oder Ketten mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln*, müssen entweder:

- a) bei einer Messung nach 8.40 (Länge von Schnüren, Ketten und elektrischen Leitungen) eine Länge von höchstens 300 mm aufweisen; oder
- b) sich bei Prüfung nach 8.38 (Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen) in Teilstücke teilen. Es muss möglich sein, die Teile nach dem Trennen zusammenzufügen, ohne die Merkmale der Verbindungen zu verändern (siehe Bild 15).

5.4.3.2 Jegliche zwei *Schnüre oder Ketten mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln*, die an Spielzeug befestigt sind:

- a) dürfen entweder bei einer Prüfung nach 8.XX (Bewertung der Fähigkeit zweier Schnüre, sich zu verwickeln) nicht in der Lage sein, einander an der Verwicklungsstelle zu berühren; oder